

# DER GOZ-TIPP

GANZ ORDENTLICHE ZAHNHEILKUNDE

## Positive Urteile zur neuen GOZ

### Zusätzliche analoge Berechnung der subgingivalen Belagsentfernung im Rahmen einer PZR zulässig

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 13.02.2013 (AZ 3 K 3921/12) entschieden, dass die zusätzliche analoge Berechnung der subgingivalen Belagsentfernung im Rahmen einer PZR als vertretbar anzusehen ist.

Im vorliegenden Fall waren neben dem Ansatz der Gebührennummer 1040 für die PZR gemäß § 6 Abs. 1 GOZ die Gebührenposition Nummer 4005 analog für eine subgingivale Belagsentfernung in Ansatz gebracht worden.

Die Postbeamtenkrankenkasse lehnte die Erstattung ab und erkannte für den Mehraufwand lediglich den 3,5-fachen Faktor bei der Geb.-Nr. 1040 an.

Das VG Stuttgart begründet seine Entscheidung damit, dass nach der Leistungslegende der Gebührennummer 1040 GOZ die PZR nur das Entfernen der **supragingivalen / gingivalen** Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen, einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen umfasst. Sie sei danach neben den Leistungen nach den Gebührennummern 4070 und 4075 nicht berechnungsfähig.

Da die 1040 GOZ das Entfernen von **subgingivalen** Belägen somit nicht beinhaltet, sei **das Entfernen subgingivaler Beläge auf nicht – chirurgischem Wege** gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechenbar. Die Heranziehung der Analogposition 4005 GOZ neben einer PZR sei in diesem Fall gerechtfertigt.

Weitere Informationen zur Berechnung der Gebührennummer 1040 entnehmen Sie bitte dem entsprechenden GOZ – Tipp aus dem Rundschreiben 01/2012.

### **Berechnen Sie Ihre Leistungen nach Ihrem tatsächlichen Aufwand!**

Alles über einen Kamm (§ 5 GOZ, Faktor 2,3): führt niemals zu rechtem Honorar. Vereinbarung nach § 2 GOZ: für Zahnarzt & Patient einfach - transparent – rechtssicher!

**GOZ-Hotline: [goz@zaek-saar.de](mailto:goz@zaek-saar.de) oder 0681 5860818**

Ihre

Dr. Lea Laubenthal

GOZ - Referentin